



AWT 5/16

RICHTLINIE

betreffend

Gewährung von Darlehen und Beiträgen an Beherbergungsbetriebe

Gemäss Art. 20 des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden vom 27. August 2015 (GWE; BR 932.100) kann der Kanton Infrastrukturvorhaben von Beherbergungsbetrieben fördern, sofern sie zur Sicherung eines wettbewerbsfähigen Beherbergungsangebots und zur regionalen touristischen Entwicklung beitragen.

Nach Art. 17 der Verordnung über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (VWE; BR 932.160) können Beiträge und Darlehen an Vorhaben von Beherbergungsbetrieben gewährt werden, wenn:

- a) es sich um ein regionalwirtschaftlich bedeutsames oder innovatives Vorhaben handelt;
- b) damit eine Qualitätssteigerung des Angebots erreicht wird;
- c) ein angemessener Eigenkapitaleinsatz sichergestellt ist; und
- d) eine marktübliche Grundfinanzierung vorliegt.

Gestützt auf die erwähnten Bestimmungen werden die Einzelheiten wie folgt geregelt:

1. Allgemeine Grundsätze

Investitionen von Beherbergungsbetrieben sollen wenn immer möglich über das übliche Kreditverfahren der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) mit Darlehen unterstützt werden.

Im Grundsatz ist die Ausrichtung von Darlehen der Beitragsgewährung vorzuziehen.

Als Beherbergungsbetriebe im Sinne dieser Regelung gelten insbesondere Hotelbetriebe (inkl. Gasthöfe und Pensionen), Jugendherbergen, SAC-Hütten, Kollektivunterkünfte (Ferienheime, Verbandsunterkünfte etc.).

2. Voraussetzung

Für die Gewährung von Darlehen oder Beiträgen gelten gemäss Art. 20 GWE und Art. 17 VWE folgende Voraussetzungen:

a) Regionalwirtschaftliche Bedeutung oder Innovation

Der Gesuchsteller muss die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Projektes nachweisen (z.B. Stellungnahmen, Bettenzahl im Verhältnis zur Bettenzahl der Destination, Auslastung etc.) oder die besondere Innovation des Projektes aufzeigen.

b) Qualitätssteigerung des Angebots

Beim Vorhaben muss es sich um ein Projekt zur Qualitätssteigerung des Angebots handeln, das dem Gast einen Mehrwert bietet. Die betriebliche Positionierung muss mit der touristischen Ausrichtung der Destination übereinstimmen.

c) Sicherstellung eines angemessenen Eigenkapitaleinsatzes

Der Eigenkapitaleinsatz muss mindestens 15 Prozent betragen.

d) Nachweis der marktüblichen Grundfinanzierung

Es wird vorausgesetzt, dass eine marktübliche Grundfinanzierung (Finanzierungsinstitut oder Eigenkapital) von mindestens 75 Prozent der Projektkosten vorhanden ist. Es muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.

3. Nicht förderungswürdige Projekte

Keine Förderleistungen werden gewährt,

- a) für Refinanzierungen und Betriebsübernahmen aus Sanierungen, soweit es sich nicht um eine betriebliche Neuausrichtung handelt;
- b) an Gesuchsteller, deren finanzielle Lage solche Beiträge oder Darlehen nicht rechtfertigt oder an solche, die keine Bankfinanzierung benötigen;
- c) an Investitionen im Rahmen von ordentlichen Unterhaltsarbeiten, die für den Gast keinen direkten Mehrwert bringen;
- d) an Investitionen, die ausschliesslich die Restauration betreffen;
- e) an die Kosten für den Kauf von Beherbergungsbetrieben.

4. Vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn

Wenn der Arbeits- oder Baubeginn vor dem Förderentscheid des Kantons erfolgt, können keine Förderleistungen gewährt werden. Falls ein Entscheid betreffend Förderleistung ausnahmsweise nicht vorher erfolgen kann, kann ein vorzeitiger Arbeits- oder Baubeginn durch die zuständige Instanz bewilligt werden.

5. Förderung und Bemessung

5.1. Darlehen

Für die Bemessung der Darlehen gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Laufzeit der Darlehen beträgt maximal 15 Jahre.
- b) Die Darlehen betragen höchstens 25 Prozent der Investitionskosten. Das AWT berechnet die Darlehen in der Regel nach folgenden Abstufungen:
 - Laufzeit bis 10 Jahre höchstens 25 Prozent
 - Laufzeit 11 – 15 Jahre höchstens 20 Prozent
- c) Die Darlehen betragen in der Regel höchstens 600 000 Franken pro Projekt.
- d) Die Investitionskosten betragen mindestens 500 000 Franken pro Projekt.

- e) Als Sicherheit für die Rückzahlung des Kantonsdarlehens ist ein Grundpfand (z.B. Grundpfandverschreibung oder Registerschuldbrief) oder eine gleichwertige Garantie über die volle Höhe des gewährten Darlehens zu leisten.
- f) Die Darlehen sind ab dem ersten Jahr in gleichmässigen Raten zu amortisieren.
- g) Die Darlehen werden verzinst.

Der Zinssatz für Kantonsdarlehen wird jährlich per 1. Januar mit Verfügung durch das Departement für Finanzen und Gemeinden festgelegt und bei den laufenden Darlehen entsprechend angepasst. Für die Festlegung der Zinskonditionen wird von der Rendite Swiss Bond-Index (SBI) Gesamt mit Stichtag 1. Januar ausgegangen, der mit einem Zuschlag von 0.25 Prozent versehen wird. Der Zinssatz beträgt mindestens 0.25 Prozent.

Während der Laufzeit des Darlehens dürfen keine Gewinne ausgeschüttet und keine Auszahlungen an die Aktionäre getätigt werden, denen nicht eine entsprechende Leistung gegenübersteht. Werden trotzdem Gewinne ausgeschüttet, ist gleichzeitig eine zusätzliche Amortisation in der Höhe von 25 Prozent des ausgeschütteten Betrages zu leisten.

5.2. Beiträge

Beiträge werden gewährt, wenn Darlehen zur Projektfinanzierung nicht geeignet sind. In begründeten Fällen ist auch eine Kombination von Beiträgen und Darlehen möglich.

Für die Bemessung der Beiträge gelten folgende Vorgaben:

- a) Die Beiträge betragen höchstens 10 Prozent der Investitionskosten.
- b) Die Beiträge betragen in der Regel höchstens 150 000 Franken pro Projekt.
- c) Die Investitionskosten betragen mindestens 500 000 Franken pro Projekt.

Die Höhe des Beitrages entspricht in der Regel der Äquivalenzleistung eines aufgrund der anrechenbaren Kosten berechneten Darlehens.

6. Gesuchbehandlung und Auszahlung

6.1. Darlehen

Anfragen für die Gewährung von Darlehen werden immer an die SGH zur Erstberatung verwiesen.

Gesuche werden zusammen mit der SGH einer Prüfung unterzogen. Dabei gilt folgendes Vorgehen:

- a) Das AWT prüft, ob das Gesuch die Voraussetzungen gemäss Art. 20 GWE und Art. 17 VWE erfüllt. Sofern es diese Vorgaben nicht erfüllt, wird das Gesuch durch das AWT schriftlich abgelehnt.
- b) Werden die Vorgaben erfüllt, nimmt die SGH eine betriebliche Projektbeurteilung aufgrund eines Businessplans und des Finanzierungsgesuchs vor. Hat die SGH im Zusammenhang mit einer an sie gerichteten Finanzierungsanfrage bereits eine Projektbeurteilung vorgenommen, so wird diese dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- c) Gestützt auf die Empfehlung der Projektbeurteilung entscheidet das AWT, ob:
 - dem Gesuch entsprochen und dem Departement (je nach Höhe der Förderung zu Handen der Regierung) ein Antrag zur Gewährung eines Darlehens unterbreitet werden soll;
 - das Gesuch nicht weiterverfolgt und schriftlich abgelehnt werden soll.
- d) Sofern der Kanton das Projekt
 - ohne die SGH fördert, wird aufgrund der Projektbeurteilung der SGH entschieden;
 - zusammen mit der SGH fördert, wird aufgrund der Projektbeurteilung der SGH entschieden.
- e) Die Details der Auszahlung sowie der jährlichen Amortisation regelt ein Darlehensvertrag (in Ergänzung zum Förderentscheid).

6.2. Beiträge

Gesuche um Beiträge werden zusammen mit der SGH einer Prüfung unterzogen. Es gilt folgendes Vorgehen:

- a) Das AWT prüft, ob das Gesuch die Voraussetzungen gemäss Art. 20 GWE und Art. 17 VWE erfüllt. Sofern es diese Vorgaben nicht erfüllt, wird das Gesuch durch das AWT schriftlich abgelehnt.
- b) Werden die Vorgaben erfüllt, nimmt die SGH eine Projektbeurteilung aufgrund eines Businessplans und des Finanzierungsgesuchs vor. Hat die SGH im Zusammenhang mit einer an sie gerichteten Finanzierungsanfrage bereits eine Projektbeurteilung vorgenommen, so wird diese dem Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- c) Fällt die Beurteilung aufgrund der Projektbeurteilung
 - positiv aus, wird ein Antrag zur Gewährung eines Beitrages vorbereitet. Je nach Höhe des Beitrages entscheidet das AWT, das Departement oder die Regierung;
 - negativ aus, wird das Gesuch durch das AWT schriftlich abgelehnt.

7. Unterlagen für die Gesuchprüfung

Die einzureichenden Unterlagen für die Gesuchprüfung richten sich nach den Vorgaben der SGH. Die Unterlagen der SGH inklusive deren Stellungnahmen sind dem AWT einzureichen.

8. Kontrolle und Rückerstattung

Das AWT überwacht die Erfüllung der Auflagen, die im Förderentscheid formuliert werden und Bedingung für die Förderung sind.

Gemäss Art. 46 des Finanzhaushaltgesetzes vom 19. Oktober 2011 (FHG; BR 710.100) werden Darlehen und Beiträge bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Auflagen und Bedingungen angemessen gekürzt oder zurückgefordert. Unrechtmässig bezogene oder zweckentfremdete Darlehen und Beiträge sind zurück-

zuerstatten. Details werden im Rahmen des Förderentscheids (allenfalls mittels separater Darlehens- oder Beitragsvereinbarung) geregelt.

8.1. Darlehen

Das AWT kann der SGH periodisch den Auftrag erteilen, die laufenden Darlehen durch die Erstellung einer Analyse zu überprüfen.

Verletzt ein Schuldner den Darlehensvertrag, kann der Kanton den Vertrag nach unbenutztem Ablauf einer Nachfrist zur Beseitigung des vertragswidrigen Verhaltens kündigen, das heisst den Förderentscheid widerrufen.

8.2. Beiträge

Werden die im Förderentscheid festgelegten Auflagen nicht erfüllt, können die Beitragsleistungen vom Kanton mit sofortiger Wirkung eingestellt und zurückgefordert werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie gilt ab 1. Januar 2016 und ersetzt die Verfügung vom 9. Mai 2014.

10. Information

Diese Richtlinie wird im Internet veröffentlicht.

Chur, 7. März 2016

**DEPARTEMENT FÜR VOLKS-
WIRTSCHAFT UND SOZIALES**

Der Vorsteher:

sig. Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat